

Zusatz: Vermietungsbedingungen

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Vermietungsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen uns (Wienker & Terdeng GmbH, im Folgenden: „Vermieterin“) mit unseren Kunden (im Folgenden: „Mieter“) über die Vermietung von beweglichen Sachen, insbesondere von Kühl- und Tiefkühlhängern, Bautrocknern, Lüftern etc. (im Folgenden: „Mietsache“).

2.1. Soweit sich nichts anderes ergibt, gelten die in den allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) getroffenen Regelungen für diese Vermietungsbedingungen entsprechend.

2. Vertragsschluss

2.1. Alle Angebote und Kostenvoranschläge der Vermieterin sind freibleibend und unverbindlich.

2.2. Ein Mietvertrag kommt durch die verbindliche Bestätigung des Angebots des Mieters durch die Vermieterin in Schrift- oder Textform zustande.

2.2. Nachträgliche Änderungen und Nebenabreden bedürfen der Schrift- oder Textform.

3. Beschaffenheit der Mietsache

3.1. Als Beschaffenheit der Mietsache gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Mietvertrages. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen der Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Mietsache dar.

3.2. Die Mietsache wird in einem betriebsbereiten Zustand zur Verfügung gestellt.

4. Abholung bzw. Lieferung, Rückgabe

4.1. Sofern in Schrift- oder Textform nichts anderes vereinbart ist, ist die Mietsache bei der Vermieterin abzuholen und zurückzugeben.

4.2. Die Vermieterin kann die Mietsache auf Verlangen des Mieters liefern und bei ihm wieder abholen. In diesem Fall ist der Mieter verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Mietsache unbehindert abgeliefert und abgeholt werden kann. Die Transport- und Aufstellungskosten und die Transportgefahr gehen zu Lasten des Mieters.

4.3. Solange der Mieter die von ihm nach Ziff 6. geschuldete Kautions- oder andere vertragliche Pflichten nicht erfüllt hat, ist die Vermieterin berechtigt, die Abholung bzw. Lieferung der Mietsache zu verweigern.

4.4. Wird die Mietsache vorzeitig zurückgegeben, hat der Mieter trotzdem die Miete für die gesamte vereinbarte Mietzeit zu begleichen.

4.5. Wird die Mietsache nicht rechtzeitig an die Vermieterin zurückgegeben bzw. kann die Mietsache von der Vermieterin aus einem im Verschulden des Mieters liegenden Umstandes nicht fristgerecht abgeholt werden (z.B. wegen Abwesenheit des Mieters oder Nichterreichbarkeit des Standortes der Mietsache), haftet der Mieter für alle Kosten, die sich hieraus ergeben.

5. Preise

5.1. Die in den Angeboten der Vermieterin angegebenen Preise verstehen sich grundsätzlich als Nettopreise und gelten für den im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung genannten Umfang.

5.2. Mehrarbeit sowie Sonderleistungen (etwa Reinigungs-

kosten) werden separat zu den bei der Vermieterin geltenden Tarifen berechnet.

5.3 Die vereinbarten Preise werden bei Verträgen mit einer Dauer von über sechs Monaten jedes Jahr am 1. Januar um einen Prozentsatz in Höhe des Verbraucherpreisindex erhöht.

6. Kautions

6.1 Der Mieter hat spätestens eine Woche vor dem Tag der Abholung bzw. Lieferung der Mietsache die vertraglich vereinbarte Kautions auf das Bankkonto der Vermieterin zu überweisen. Ist die Lieferfrist kürzer als eine Woche, hat der Mieter die Kautions sofort zu überweisen.

6.2. Gerät der Mieter mit der Zahlung der Kautions in Verzug, kann die Vermieterin den Vertrag kündigen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

6.3. Die Vermieterin hat die hinterlegte Kautions nicht zu verzinsen.

6.4. Die Vermieterin ist berechtigt, sich wegen Forderungen gegen den Mieter im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis aus der Kautions zu befriedigen.

7. Zahlung

Die Zahlung hat nach den allgemeinen Geschäftsbedingungen (Ziff. 10) zu erfolgen.

8. Prüfung und Instandhaltung

8.1 Der Mieter hat die Mietsache sofort bei Abholung bzw. nach der Lieferung zu überprüfen und der Vermieterin etwaige Mängel der Mietsache unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Tagen schriftlich mitzuteilen, andernfalls gilt die Mietsache als mangelfrei.

8.2. Während der Mietzeit ist der Mieter verpflichtet, die Mietsache ordnungsgemäß zu unterhalten und in Stand zu halten. Er hat die Mietsache insbesondere sorgfältig und fachgerecht zu bedienen, zu warten sowie zu pflegen.

8.3. Der Mieter ist verpflichtet, die Kosten für die Reparaturen zu tragen, die zur Erhaltung der Betriebsbereitschaft der Mietsache während der Mietzeit notwendig werden. Dies gilt einschließlich Ersatzteile. Die Kosten für Reparaturen infolge normaler Abnutzung sind von der Vermieterin zu tragen. Vor der Vornahme der Reparatur hat der Mieter bei der Vermieterin eine schriftliche Zustimmung einzuholen.

8.4. Besteht über Art und Umfang der Mängel und / oder der erforderlichen Reparaturen und deren Kosten keine Einigkeit, ist die Mietsache durch einen von den Parteien einvernehmlich zu bestimmenden Sachverständigen zu untersuchen. Die Kosten der Untersuchung tragen die Parteien zu gleichen Teilen.

8.5. Der Mieter hat die Mietsache nach Beendigung des Mietverhältnisses in dem ursprünglichen Zustand, insbesondere gereinigt, zurückzugeben.

9. Versicherung

9.1. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache ausreichend gegen alle typischen Schäden zu versichern, insbesondere gegen Diebstahl, Feuer- und Wasserschäden. Die Versicherung ist der Vermieterin auf Nachfrage nachzuweisen.

9.2. Die sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte des Mieters gegenüber dem Versicherer werden hiermit jeweils im Voraus von dem Mieter an die Vermieterin im Wege der Abtretung abgetreten, die Vermieterin nimmt die Abtretung an.

10. Untervermietung

10.1. Der Abschluss eines Untermietvertrages bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin (vgl. § 540 BGB).

10.2. Im Falle der berechtigten Untervermietung muss der Mieter der Vermieterin insbesondere mitteilen, wo und bei wem sich die Mietsache befindet.

11. Haftung

11.1. Die Gewährleistungshaftung der Vermieterin richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den §§ 536 ff. BGB.

10.2. Die Schadensersatzhaftung der Vermieterin richtet sich nach den allgemeinen Geschäftsbedingungen (Ziff. 9).

12. Eigentumsrecht

12.1. Die Mietsache ist und bleibt das Eigentum der Vermieterin bzw. des jeweiligen Refinanzierers.

12.2. Im Übrigen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen (Ziff. 11) in Bezug auf die Mietsache.

12.3. Der Mieter hat der Vermieterin oder dem jeweiligen Refinanzierer die Kosten, welche durch die Geltendmachung des Eigentums entstehen, zu ersetzen.

13. Kündigung

13.1. Beiden Parteien steht das Recht zu, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Mieter mit der Zahlung des Mietzinses in Verzug ist und den Mietzins trotz Mahnung nicht innerhalb von 14 Tagen zahlt; in das Vermögen des Mieters zwangsweise vollstreckt wird; Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mieters gestellt wird; das Insolvenzverfahren eröffnet wird; die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder der Betrieb des Mieters stillgelegt wird.

13.2. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

14. Rechtswahl, Gerichtsstand

Die Regelungen zur Rechtswahl und zur Bestimmung des Gerichtsstandes richten sich nach den allgemeinen Geschäftsbedingungen (Ziff. 13).